

### 1 Grundsatz

Die Qualität der betrieblichen Ausbildung korrespondiert mit der Qualität der Ausbilder und des Ausbildungsbeauftragten, d.h. ihre fachliche wie auch persönliche Eignung, Auszubildenden die Kompetenzen zu vermitteln, die sie für die spätere berufliche Handlungsfähigkeit brauchen.

Der Ausbilder (Vorarbeiter am Betriebspunkt) und die Ausbildungsbeauftragte sind wichtige Bezugspersonen in der betrieblichen Ausbildung und die Definition ihrer Aufgaben und ihrer Rollen deshalb auch Gegenstand betrieblicher Regelungen.

Um eine hohe Qualität der Ausbildung zu gewährleisten, ist es jedoch nicht nur erforderlich, die Entwicklung im Beruf sorgfältig zu beobachten und die Ausbildungsinhalte entsprechend anzupassen, zudem müssen Voraussetzungen geschaffen werden, die eine ordnungsgemäße Durchführung der Berufsausbildung auf einem gleichbleibend hohen Niveau ermöglichen.

Durch die mit dieser Vereinbarung geregelten Zulagen soll diesem Umstand Rechnung getragen werden.

### 2 Geltungsbereich

Die Vereinbarung gilt für alle bestellten verantwortlichen Personen (Vorarbeiter), denen auf der Grundlage des Belegungsplanes Auszubildende zugeteilt werden und für die Ausbildungsbeauftragte der Geschäftsführung.

### 3 Personen

Vorarbeiter (bestellte verantwortliche Personen im Sinne der ABergV § 5)

- |                     |                    |
|---------------------|--------------------|
| - Hocke, Andree     | - Kaufmann, Uwe    |
| - Kurtze, Hans-Jörg | - Kleber, Frank    |
| - Kehr, Matthias    | - Kühn, David      |
| - Meyer, Sven       | - Rudolph, Andreas |
| - Tippmann, Uwe     | - Weiß, Uwe        |

Ausbildungsbeauftragte im Unternehmen ist entsprechend der Stellenbeschreibung im Abschnitt „Berufsausbildung Punkt 1-10“ Frau Albert, Karla.

### **4 Gewährung der Zulage**

Die Zulagen werden pro verfahrenre Schicht, bei der Auszubildende dem Vorarbeiter laut Belegungsplan zugeteilt werden, gewährt. Der Vorarbeiter hat den eingesetzten Auszubildenden diese Tätigkeit im Ausbildungsnachweisbuch (Berichtsheft) durch Unterschrift zu bestätigen. Für die Ausbildungsbeauftragte gilt pro verfahrenre Arbeitsschicht eine Zulage in Höhe von 5,11 €.

### **5 Höhe der Zulage**

Die Zulagen betragen:

- bei einem Auszubildenden 2,56 €/Schicht
- bei zwei und mehr Auszubildenden 5,11 €/Schicht

### **6 Inkrafttreten**

Die Betriebsvereinbarung tritt nach der Unterzeichnung durch den Unternehmer am 02.01.2017 in Kraft. Sie gilt bis 01.09.2018.